

## **Die nach Einschätzung der Gemeinde Schöngleina wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen**

- Stellungnahme der Unteren Abfallbehörde und der Naturschutzbehörde des Landratsamtes des Landkreises Saale-Holzland-Kreis vom 14.12.2022, u. a. mit Informationen zu Ablagerungsflächen, Schutzgebieten und -objekten sowie zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) vom 21.11.2022, u. a. mit Informationen zur Hydrologie und zum Grundwasserschutz sowie zur Subrosions- bzw. Erdfallgefährdung im Gemeindegebiet



**Bauordnungsamt**

Postfach 1310 · 07602 Eisenberg

Thüringer Landgesellschaft mbH  
z. H. des Geschäftsführers  
Weimarische Straße 29 b  
99099 Erfurt

Auskunft erteilt: Frau Mischina  
Tel.-Hausapparat: (036691) 70-360  
Telefax: (036691) 70-748  
E-Mail: bv@lrashk.thueringen.de

Leitung	Bereitg. JP	Bearbeiter KO
19.12.2022 009114		
Rücksprache	Wiedervorlage am	Ablage

Bedingungen zur Nutzung unserer elektronischen Postzugänge  
siehe: [www.saale-holzland-kreis.de](http://www.saale-holzland-kreis.de)

Bei persönlicher Rücksprache  
Eisenberg, Schloßgasse 17, Zi. 005

**vorab per Fax: 0361 4413-299**

Ihr Zeichen  
ASE ZP/ko

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen/AZ  
**BLS2019/1041**

Datum  
14.12.2022

Vorhaben:	Flächennutzungsplan Gemeinde Schöngleina Hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
Antragsteller:	Gemeinde Schöngleina über die, "Erfüllende Gemeinde" Bad Klosterlausnitz, z. H. d. Bürgermeisters o. V. i. A., Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz
Gemeinde	Schöngleina

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reichen wir die fachlichen Stellungnahmen der Unteren Abfallbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde nach:

#### ***Untere Abfallbehörde***

Seitens der ***Unteren Abfallbehörde*** werden folgende Hinweise gegeben bzw. Einwände geltend gemacht:

1. Aus abfallrechtlicher Sicht kann dem Vorhaben nicht zugestimmt werden.

Im FNP ist im nord-östlichen Bereich, oberhalb der sonstigen Sondergebiete „Biogasanlage“ und „Kompostieranlage“, eine Fläche für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen ausgewiesen.

Aktuell wird das Grundstück landwirtschaftlich genutzt. Es fungiert als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für die bestehende Biogasanlage.

In der Begründung zum FNP steht auf Seite 47 unter Punkt 5.10, dass es sich hierbei künftig um eine Fläche zur Ablagerung von Biomasse handeln soll, wenn auf der benachbarten Fläche der GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH eine Biogasanlage errichtet werden wird. Aus dem Kontext wird impliziert, dass die abgelagerte Biomasse als Input für die Biogasanlage dienen soll. Somit findet hier eine Abfallverwertung im Sinne des § 3 Abs. 23 KrWG i.V.m. Anhang 2 Verfahren R1 (Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung) statt.

Ablagerungen sind nach Anlage 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes jedoch immer Beseitigungsverfahren. Hier besteht bereits eine terminologische Ungenauigkeit, welche jedoch erhebliche Folgen für weitere Betrachtungen hat: es werden unterschiedliche abfallrechtliche Ansprüche an die Verfahren der Verwertung und Beseitigung gestellt, welche auch Auswirkungen auf die im Zusammenhang mit diesen Anlagen stehenden Genehmigungen haben können.

Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die bisherige abfallrechtliche Stellungnahme des TLUBN (S. 94 der Begründung) welche das Problem ähnlich umschreibt.

Wenn, wie angenommen, die Biomasse zum Einsatz in der Biogasanlage gedacht ist, handelt es sich tatsächlich nur um eine Zwischenlagerung. Die Zuordnung zur Verfahrensart (Beseitigung oder Verwertung) richtet sich nach dem Bestimmungszweck. In diesem Fall würde eine Zwischenlagerung bis zur Anwendung als Mittel der Energieerzeugung stattfinden (siehe Anlage 2, Verfahren R 13). Es stellt in keinem Fall eine Ablagerung dar.

Anlagen zur Zwischenlagerung können immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sein. Vorliegend könnte es sich um eine Anlage nach Nr. 8.12.2 der 4. BImSchV handeln, einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr. Es müsste ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren geführt werden, in dem jedoch sämtliche Träger öffentlicher Belange gehört werden müssen.

Selbst bei einer Unterschreitung der immissionsschutzrechtlichen Schwellenwerte von 100 Tonnen ist im Baugenehmigungsverfahren mit einer umfangreichen Trägerbeteiligung zu rechnen, da die Zwischenlagerung von Biomasse in diesem Gebiet nicht unbedenklich ist.

Die untere Abfallbehörde empfiehlt daher die Einstufung der Fläche als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO, so wie es mit den umliegenden Anlagen geschehen ist.

Die Kennzeichnung der Ablagerungsfläche für Silage ist mithin auch zu überprüfen.

#### Weitere Hinweise

Die untere Abfallbehörde geht davon aus, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ersetzt werden muss, wenn diese Fläche für Abfallablagerungen genutzt werden soll.

Auf Seite 44 der Begründung steht unter Punkt 5.7.4 „Östlich der Landstraße“. Es muss jedoch „westlich“ heißen.

## 2. Allgemeine Hinweise für Bautätigkeiten

Nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden. Fallen Abfällen an, sind diese gemäß der fünfstufigen Abfallhierarchie (§ 6 KrWG) vorrangig einer Wiederverwertung, einem Recycling oder sonstigen Verwertungsmaßnahmen (insbesondere einer energetischen Verwertung und Verfüllung) zuzuführen. Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung (§ 7 KrWG). Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung ist anzustreben (§ 8 KrWG). Nach § 15 Abs.1 KrWG haben Erzeuger und Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden diese zu beseitigen, soweit § 17 KrWG nichts anderes bestimmt.

Wenn im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen Erdarbeiten zu erwarten sind, so sind ausgehobene Erdstoffe Abfall, wenn sie nicht wieder am gleichen Ort eingebaut werden können. Sie sind entsprechend zu verwerten/entsorgen. Eine Zuordnung zu Verwertungs- oder Entsorgungsanlagen, sowie eine Beurteilung des Abfalls erfolgt durch die untere Abfallbehörde nicht. Fachamt behält sich eine Abforderung von Nachweisen bzw. eine Vor-Ort-Kontrolle vor.

Eine Zwischenlagerung von Abfällen ist so zu gestalten, dass keine nachteiligen Beeinträchtigungen (z.B. durch Verwehung, Ausspülung oder Vermischung) hervorgerufen werden. Die Zwischenlagerung sollte mit einer Folie oder einem Vlies vom Untergrund getrennt werden.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen folgende Fraktionen getrennt zu sammeln und zu befördern, wenn dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist:

- |     |                         |  |
|-----|-------------------------|--|
| 1.  | Glas                    | (AVV 17 02 02)                         |
| 2.  | Kunststoff              | (AVV 17 02 03)                         |
| 3.  | Metalle                 | (AVV 17 04 01 – 17 04 07 und 17 04 11) |
| 4.  | Holz                    | (AVV 17 02 01)                         |
| 5.  | Dämmmaterial            | (AVV 17 06 04)                         |
| 6.  | Bitumengemische         | (AVV 17 03 02)                         |
| 7.  | Baustoffe auf Gipsbasis | (AVV 17 08 02)                         |
| 8.  | Beton                   | (AVV 17 01 01)                         |
| 9.  | Ziegel                  | (AVV 17 01 02)                         |
| 10. | Fliesen und Keramik     | (AVV 17 01 03)                         |

Abweichungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen.

#### ***Untere Naturschutzbehörde***

Seitens der ***Unteren Naturschutzbehörde*** werden folgende Hinweise gegeben bzw. Einwände geltend gemacht:

Zur naturschutzrechtlichen Beurteilung wurde uns der Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Schöngleina bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht (Stand 06/2022) von der Thüringer Landesgesellschaft mbH als Planungsbüro übergeben. Die Planzeichnung stellt die wesentlichen Inhalte des Flächennutzungsplanes innerhalb des Geltungsbereiches dar, unterscheidet aber nicht zwischen bestehender und geplanter Nutzung. Nach Auffassung der UNB ist eine Überarbeitung des vorliegenden FNP-Entwurfes notwendig. Zunächst ist es unerlässlich, das aktuelle Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) zu Grunde zu legen. Das neue ThürNatG ist als Artikel 1 und 1a des „Thüringer Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts“ vom 30. Juli 2019 im GVBl. Nr. 9 am 19. August 2019 veröffentlicht worden und in Kraft getreten.

#### **1. Regionalplan Ostthüringen:**

Die naturschutzfachlichen Ziele und Inhalte des Regionalplanes Ostthüringen wurden in den FNP übernommen. Da der FNP den Zielen der Raumordnung anzupassen ist, sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Flächennutzungsplan darzustellen (§ 1 Abs.4 BauGB). Im Geltungsbereich sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete folgender Zweckbestimmung vorhanden: Freiraumsicherung und landwirtschaftliche Bodennutzung. Des Weiteren werden

regional bedeutsame Straßenverbindungen sowie der Verkehrslandeplatz Jena - Schöngleina (mit Bauschutzbereich) im Regionalplan dargestellt. Wir weisen darauf hin, dass das geplante Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung befindet.

## 2. Landschaftsplan:

Der Landschaftsplan enthält die Entwicklungsziele für Natur und Landschaft, welche mit anderen, z.B. städtebaulichen Entwicklungszielen, gerecht abgewogen werden müssen. Nach § 9 Abs. 1 und 5 BNatSchG sind die Inhalte der Landschaftsplanung in anderen Planungen zu berücksichtigen bzw. wenn den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen. Auf die Berücksichtigungsverpflichtung des § 9 Abs. 1 und 5 BNatSchG wird im „Kapitel 3.9.3 Fachplanungen“ des Erläuterungsberichtes eingegangen. Zudem wird richtig dargestellt, dass für das Gemeindegebiet von Schöngleina zwei Landschaftspläne vorliegen (vgl. Kap. 3.8.2 und Anl. 2). „Dabei handelt es sich um den Landschaftsplan für den Teilraum Stadtroda des Landkreises Saale-Holzland-Kreises aus dem Jahr 1996, der die Ortslage Schöngleina, Zinna und das gesamte Gemeindegebiet südlich und östlich davon umfasst und den Landschaftsplan Wöllmisse aus dem Jahr 1993, der nur einen geringen Teil des nordöstlichen Gemeindegebietes beinhaltet (vgl. Kap. 3.8.2).“ Landschaftspläne nach § 11 BNatSchG (§ 4 ThürNatG) sind eigenständige Fachpläne des Naturschutzes und der Landschaftspflege, deren Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind (vgl. § 11 Abs. 3 BNatSchG).

Allgemeine Ziel und Grundsätze des Landschaftsplanes werden in den FNP-Entwurf übernommen, jedoch kann die Aussage, dass mit den Darstellungen des FNP keine abwägungsbeachtlichen Konflikte mit den vorgenannten Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen einhergehen, weil keine Bauflächen- bzw. Baugebietsdarstellungen im FNP der Gemeinde Schöngleina erfolgen, die über den aktuellen baulichen Bestand hinausgehen, in Bezug auf den in Vorbereitung befindlichen VBP zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage innerhalb des bestehenden Verkehrslandeplatzes Jena-Schöngleina sowie der dargestellten Fläche für Ablagerungen zwischen Biogasanlage und Erdenwerk im Bereich der Firma Gemes, seitens der UNB nicht nachvollzogen werden. Der Bereich des geplanten Sondergebietes Photovoltaik-Freiflächenanlage wird im Landschaftsplan Wöllmisse als Grünland innerhalb des Verkehrslandeplatzes dargestellt. Die UNB geht grundsätzlich davon aus, dass mit Ausweisung eines Sondergebietes und nachfolgender Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der zur Inanspruchnahme einer Außenbereichsfläche durch eine bauliche Anlage führt, eine Abwägung mit den Zielen des Landschaftsplanes zu erfolgen hat.

## 3. Nachrichtliche Übernahmen nach § 5 Abs. 4 BauGB:

Hierunter fallen u.a. die nach naturschutzfachlichen Vorschriften festgesetzten Schutzgebiete. Folgende Schutzgebiete und -objekte wurden in den Plan übernommen, falsch dargestellt oder fehlen und sind daher zu ergänzen bzw. zu korrigieren:

### 3.1. Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG):

- „Natura 2000“-Gebiete

FFH-Gebiete

128 „Kernberge – Wöllmisse“

135 „Waldecker Schloßgrund – Langes Tal“

Gemäß § 36 BNatSchG i.V.m. Ziffer 8 des FFH- Erlasses (TMUEN vom 17. Dezember 2020) ist § 34 Absatz 1 bis 5 BNatSchG anzuwenden. Demnach ist der FNP vor seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der NATURA-2000-Gebiete gemäß FFH-Erlass zu überprüfen. Die Erheblichkeitseinschätzung führt die Behörde durch, die für das Zulassungsverfahren zuständig ist, unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde. Sie entscheidet abschließend unter Beachtung der naturschutzfachlichen Stellungnahme, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Die UNB weist darauf hin, dass die kartographische Darstellung des FFH-Gebietes Nr. 128 „Kernberge – Wöllmisse“ in der Planzeichnung nicht korrekt ist. Zudem deckt sich die Abgrenzung des Naturschutzgebietes „Kernberge und Wöllmisse bei Jena“ nicht mit der Abgrenzung des FFH-Gebietes, eine gleichartige Signatur für beide Schutzgebietskategorien in der Planzeichnung ist irreführend und nicht zulässig.

Zudem grenzt ein weiteres FFH-Gebiet im Osten an das Planungsgebiet an bzw. befindet sich in geringen Umfang innerhalb des Planbereiches; es handelt sich um das FFH-Gebiet Nr. 135 „Waldecker Schloßgrund – Langes Tal“. Hier ist auf die Betrachtung des Umgebungsschutzes großer Wert zu legen, da aus dem Plangebiet herausführend der Zensengraben mit dem Zensenbach (hier als Entwicklungsfläche des LRT 3260 – Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation, siehe „Managementplan - Fachbeitrag Offenland für das FFH-Gebiet Nr. 135 Waldecker Schloßgrund - Langes Tal“, TRIOPS 2018) in die Gleise (LRT 3260) mündet. Vom Plangebiet ausgehend sind somit Wirkungen auf das FFH-Gebiet möglich. Wir verweisen auf die Aussagen des FFH-Erlasses im Pkt. 7.4.2.4 zum Umgebungsschutz, wonach Veränderungen der Standortfaktoren z.B. im Wasserhaushalt, der Gewässerchemie und -biologie durch Stoffeinträge so auf das Gewässer wirken können, dass die Erhaltungsziele beeinträchtigt sein können.

Unter Punkt 2.2.7 des Umweltberichtes „Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB) wird ausgeführt, dass Erhaltungsziele und Schutzzwecke des FFH-Gebietes „Kernberge - Wöllmisse“ durch die beiden Vorhaben Photovoltaik-Freiflächenanlage und Wohngebiet „Am alten Gut“ nicht berührt werden. Diese Einschätzung sollte ebenfalls Aussagen zu den in der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung - ThürNat2000ErhZVO genannten Schutzobjekten (Lebensräume und Arten) treffen bzw. klarstellende Formulierungen hierzu enthalten. Für das FFH-Gebiet „Waldecker Schloßgrund - Langes Tal“ ist analog zu verfahren, hier sollte besonders auf die Ausgangssituation im Bereich Zinna (Obstgut Triebe, Schweinemastanlage und Standort der Gemes) sowie die zusätzlichen Ablagerungsflächen im Bereich der Gemes eingegangen werden.

- Naturschutzgebiete

Nr. 451 „Kernberge und Wöllmisse bei Jena“

- Geometrie ist in Abgrenzung und Signatur nicht korrekt dargestellt, siehe Anmerkungen zum FFH-Gebiet

- Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 14 ThürNatG

Folgende Alleen sind als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 14 ThürNatG in die Planzeichnung aufzunehmen: Teile des landwirtschaftlichen Weges von der L1075 zur „Kugeleiche“ und Abschnitte der L1075 von Schöngleina in Richtung Schlöben stellen Alleen im Sinne des ThürNatG dar.

- Eine digitale Erfassung dieser Alleen erfolgte bisher nicht, die UNB unterstützt gerne bei der Erfassung

- Das LSG Nr. 32 „Mittleres Saaletal“, das FND „Gletscherstein“ sowie das ND „Kugeleiche“ sind korrekt dargestellt.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der auf Seite 17 des Umweltberichtes zu lesende Hinweis: „Die Baugebietsflächen sowie der Verkehrslandeplatz Jena-Schöngleina sind formal keine Bestandteile des LSG Nr. 32“ nicht korrekt ist. Nach Kenntnis der UNB befindet sich der Verkehrslandeplatz innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes Nr. 32 „Mittleres Saaletal“. Die für übergeleitete LSGs zutreffenden Regelungen des § 36 ThürNatG sind hier vollumfänglich anzuwenden. Die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich des Verkehrslandeplatzes und die damit verbundene Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung dieser Anlage verstoßen gegen das Bauverbot nach § 36 Abs. 4 ThürNatG.

- gesetzlich geschützte Biotope

Weiterhin befinden sich im gesamten Gemeindegebiet mehrere gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 ThürNatG. Die Biotope der Offenlandkartierung wurden bereits in den FNP übernommen und als solche korrekt dargestellt. Auf eine korrekte Bezeichnung der Rechtsgrundlage für deren Unterschutzstellung (§ 15 ThürNatG) ist im FNP zu achten. Objekte welche im Rahmen der Dorfbiotopkartierung erfasst wurden, sind bisher nicht dargestellt worden, sollten nach Ausschluss von Dopplungen mit der Offenlandbiotopkartierung sowie einer Überprüfung des Biotopstatus aber als gesetzlich geschützte Biotope in den Plan mit aufgenommen werden. Gleiches gilt für gesetzlich geschützte Waldbiotope.

Unabhängig davon, ob ein gesetzlich geschütztes Biotop in den FNP nachrichtlich übernommen wurde oder nicht, unterliegen diese dem gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG. Weitere der UNB bisher nicht bekannte gesetzlich geschützte Biotope können vorhanden sein. Es sollte hierzu eine klarstellende Formulierung dieser Art in den FNP und die dazugehörige Karte aufgenommen werden.

#### 4. Planungen der Naturschutzbehörden als Vermerke nach § 5 Abs. 4 BauGB:

- Naturdenkmale (ND)

Die UNB beabsichtigt innerhalb des Plangebietes die „Eiche am Knochen“ sowie die „Linde am Pfarrhof“ als Naturdenkmal (ND) auszuweisen. Auf Anfrage hierzu stellt die UNB gern eine entsprechende shape-Datei mit den verzeichneten Standorten beider Bäume zur Verfügung.

Weitere Ausweisung von Schutzgebieten bzw. -objekte sind von der UNB im FNP-Bereich nicht vorgesehen.

#### 5. Artenschutz

Der FNP-Entwurf zeigt artenschutzrechtliche Belange innerhalb des Gemeindegebietes auf und verweist auf die Notwendigkeit zur Durchführung spezieller artenschutzrechtlicher Prüfungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) für die durch den FNP bauleitplanerisch vorbereiteten Vorhaben im nordwestlichen Bereich des Verkehrslandeplatzes (Photovoltaik-Freiflächenanlage) sowie im Westen der Ortslage Schöngleina (Allgemeines Wohngebiet).

#### 6. Eingriffe in Natur und Landschaft:

Da davon auszugehen ist, dass mit der Aufstellung eines FNP Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Verfahren anzuwenden. Die gesetzliche Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus § 18 Abs. 1 des BNatSchG: „Sind auf Grund der Aufstellung ... von Bauleitplänen ... Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.“

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 13 ff BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB verfolgt den Grundsatz, dass Eingriffe in Natur und Landschaft zunächst zu unterlassen und nichtvermeidbare Eingriffe auszugleichen sind. Auch in der Bauleitplanung und der dort geforderten Abwägung ist der Grundsatz des sparsamen und schonenden Umganges mit Grund und Boden sowie der Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß immer zu prüfen. Im vorliegenden Planentwurf werden die allgemeinen Grundsätze der Eingriffsregelung abgearbeitet. Hierzu werden Maßnahmen zur Vermeidung (Verhinderung) und Minderung (Verringerung) sowie weitere Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Gemeindlichen Kompensationskonzept dargestellt. Die Maßnahmen A1, A3 und A4 sehen die Anlage von linienhaften bzw. wegbegleitende Gehölzstrukturen wie z. B. Baumreihen, Gehölz- oder Gebüschstreifen im agrarisch geprägten Osten und Südosten des Gemeindegebietes vor. Die Maßnahme A2 dient der Umsetzung einer WRRL-Maßnahme und initiiert eine eigendynamischen Entwicklung des Schöngleinaer Bach im Südwesten des Gemeindegebietes. Es wird richtig dargestellt, dass die Maßnahmen (A1-A4) fachplanerisch untersetzt und zugeordnet werden müssen. Eine grundsätzliche Eignung der vorgesehenen Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen ist gegeben. Des Weiteren wird klargestellt, dass die Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 14, 18 BNatSchG und § 5 ThürNatG) zu den Vorhaben Photovoltaik-Freiflächenanlage und Wohngebiet „Am alten Gut“ im Rahmen der (nachgeordneten) verbindlichen Bauleitplanung erfolgt.

Die im FNP bereits dargestellten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (T-Flächen) sind entsprechend der Angaben aus dem Eingriffskataster des Landes Thüringen (EKIS) zu überprüfen bzw. zu aktualisieren. In den Darstellungen fehlen mehrere Kompensationsmaßnahmen, hier sind im Besonderen Maßnahmen mit Bezug zur Firma Gemes und des Verkehrslandeplatz zu nennen. Unter anderem ist die Ablagerungsfläche zwischen Erdenwerk und Biogasanlage mit einer Kompensationsmaßnahme belegt, diese Fläche kann nicht als Ablagerungsfläche genutzt werden.

#### 7. Hinweise:

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung von FNP den nach § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereinen die Möglichkeit der Mitwirkung, d.h. Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zur Einsicht, gegeben werden muss (§ 63 BNatSchG).

Der überarbeitete FNP-Entwurf ist der UNB erneut zur Prüfung vorzulegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.



Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mischina', is written over the text 'im Auftrag'.

Mischina  
Sachbearbeiterin



Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
(Außenstelle Weimar) Carl-August-Allee 8 - 10, 99423 Weimar

Thüringer Landgesellschaft mbH  
Weimarische Straße 29 B  
99099 Erfurt

Leitung: A	Bereich: ZP	Bearbeiter: ko
29.11.2022		008626
Rücksprache	Wiedervorlage am	Abgabe

Ihre Ansprechpartnerin:  
Ina Pustal

Durchwahl:  
Telefon +49 361 57 3941 620  
Telefax +49 361 57 3941 666

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:  
ASE ZP/ko

Ihre Nachricht vom:  
21. Oktober 2022

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
5070-82-3447/202-2-  
122353/2022

Weimar  
27. November 2022

### Gebündelte Gesamtstellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöngleina, Saale-Holzland-Kreis

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB  
und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich  
der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
(TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des  
TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Ina Pustal*

Ina Pustal  
Referatsleiterin

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN ([www.tlubn.thueringen.de/kartendienst](http://www.tlubn.thueringen.de/kartendienst)). Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-Format gebeten.

Bei Zugänglichmachung der gebündelten Stellungnahme durch Dritte - insbesondere in elektronischer Form - wird um Anonymisierung der personenbezogenen Kontaktdaten in geeigneter Form gebeten. Allgemeine Informationen zum Datenschutz im TLUBN finden Sie im Internet auf der Seite [www.tlubn.thueringen.de/datenschutz](http://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz).

Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)  
Göschwitzer Straße 41  
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)  
Außenstelle Weimar  
Dienstgebäude 1  
Harry-Graf-Kessler-Straße 1  
99423 Weimar

**Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)**  
**Außenstelle Weimar**  
**Dienstgebäude 2**  
**Carl-August-Allee 8 - 10**  
**99423 Weimar**



Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)  
Außenstelle Gera  
Puschkinplatz 7  
07545 Gera

post-toeb@tlubn.thueringen.de

[www.tlubn.thueringen.de](http://www.tlubn.thueringen.de)

Ust.-ID: 812070140

## Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

### Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ansprechpartnerin: Franziska Schönfeldt  
Tel.: +49 361 57 3941 315  
E-Mail: franziska.schoenfeldt@tlubn.thueringen.de  
Geschäftszeichen: 5070-32-3447/202-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich des FNP folgende Schutzgebiete berührt und die Bestimmungen über diese Schutzgebiete zu beachten sind:

- NSG 451 „Kernberge und Wöllmisse bei Jena“,
- LSG 32 „Mittleres Saaletal“,
- FFH-Gebiet 128 „Kernberge - Wöllmisse“.

Die Umgrenzung des Naturschutzgebietes „Kernberge und Wöllmisse bei Jena“ ist in der Planzeichnung nicht korrekt dargestellt. Sie weicht von der Umgrenzung des FFH-Gebietes ab und kann daher nicht zusammenfassend mit dieser dargestellt werden. Es wird in diesem Zusammenhang auf den Kartendienst des TLUBN verwiesen, durch welchen die rechtlich gültigen Umgrenzungen der jeweiligen Schutzgebiete als Download im Shape-Format zur Verfügung gestellt werden.

Ob Geschützte Landschaftsbestandteile/Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotop oder artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und die Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 5 ff. Thüringer Naturschutzgesetz korrekt abgearbeitet wurde, wurde nicht geprüft.

## **Abteilung 4: Wasserwirtschaft**

### **Belange der Wasserwirtschaft**

Ansprechpartnerin: Kerstin Pfrenger  
Tel.: +49 361 57 3926 216  
E-Mail: kerstin.pfrenger@tlubn.thueringen.de  
Geschäftszeichen: 5070-44-3447/202-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

### **Informationen**

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

## **Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug**

### **Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern I. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau**

Ansprechpartnerin: Gabriele Böttcher  
Tel.: +49 361 57 3943 639  
E-Mail: Gabriele.Boettcher@tlubn.thueringen.de  
Geschäftszeichen: 5070-52-4591/893-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

#### **Hinweis**

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

## **Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft**

### **Belange des Immissionsschutzes**

Ansprechpartner: Jürgen Jacobi  
Tel.: +49 361 57 3943 847  
E-Mail: juergen.jacobi@tlubn.thueringen.de  
Geschäftszeichen: 5070-61-3447/202-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

### **Belange Abfallrechtliche Zulassungen**

Ansprechpartnerin: Anja Funke  
Tel.: +49 361 57 3943 857  
E-Mail: anja.funke@tlubn.thueringen.de  
Geschäftszeichen: 5070-64-3447/202-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

## **Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten**

### **Belange der Immissionsüberwachung**

Ansprechpartnerin: Maria Hahn  
Tel.: +49 361 57 3943 669  
E-Mail: maria.hahn@tlubn.thueringen.de  
Geschäftszeichen: 5070-71-3447/202-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

### **Belange Abfallrechtliche Überwachung**

Ansprechpartnerin: Ulrike Bergk  
Tel.: +49 361 57 3943 677  
E-Mail: Ulrike.Bergk@tlubn.thueringen.de  
Geschäftszeichen: 5070-74-3447/202-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

## **Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau**

### **Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)**

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse [poststelle@tlubn.thueringen.de](mailto:poststelle@tlubn.thueringen.de) zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter [www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz](http://www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz).

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter [www.infogeo.de](http://www.infogeo.de) online recherchiert werden.

### **Belange Geologie/Rohstoffgeologie**

Ansprechpartnerin: Angela Nestler  
Tel.: +49 361 57 3941 625  
E-Mail: [angela.nestler@tlubn.thueringen.de](mailto:angela.nestler@tlubn.thueringen.de)  
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/202-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen



## Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung

Ansprechpartner: Markus Meißner  
Tel.: +49 361 57 3941 624  
E-Mail: markus.meissner@tlubn.thueringen.de  
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/202-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Schöngleina wurde vom TLUBN bereits am 26.08.2019 eine Stellungnahme abgegeben (GZ.: 5070-82-3447/202-1), welche der Thüringer Landesgesellschaft mbH vorliegt. Darin wurde auf den Seiten 10/11 zu den Belangen Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung Stellung genommen.

Die Aussagen des Geologischen Landesdienstes wurden nebst der Anlage (Abbildung 14) in die Begründung zum Flächennutzungsplan (Planungsstand: Entwurf 06/2022) als „Punkt 3.8.7 Ingenieurgeologie“ auf den Seiten 27/28 übernommen.

Zusammenfassend muss nochmals auf die im Plangebiet bestehende Subrosionsgefährdung, insbesondere der Bereiche mit den Gefährdungsklassen B-b-I-4 und B-b-I-3 (gelbe bzw. rote Flächen in der Abbildung 14) hingewiesen werden. Bei der Gefährdungsklasse B-b-I-4 (gelb) handelt es sich um ein potentielles Subrosionsgebiet mit weitgehend intaktem Sulfat, in dem vor allem eine an Störungen gebundene „vorausseilende“ bzw. „irreguläre“ Subrosion auftreten kann. Dort sind Subrosionsauswirkungen (Erdfälle, Senkungen) aufgrund der geologischen Situation möglich, treten aber vergleichsweise selten auf.

In einigen Bereichen des Röt-Sockels sind im Kataster des TLUBN allerdings eine ganze Reihe von Subrosionsstrukturen (Erdfälle, Senken) erfasst bzw. im digitalen Geländemodell erkennbar. Diese Bereiche sind als aktive Subrosionsgebiete (Gefährdungsklasse B-b-I-3) eingestuft und wurden durch rote Flächen markiert. **Hier ist von einem vergleichsweise hohen subrosionsbedingten Gefährdungspotential auszugehen.**

Planer sowie potentielle Bauherren sollten auf diese möglichen Gefahren hingewiesen werden. Die Durchführung von auf die Subrosionsproblematik abgestimmten Baugrunderkundungen im Vorfeld von Baumaßnahmen wird empfohlen.

Eine konzentrierte Versickerung von Oberflächen- und Dachwässern ist unter Berücksichtigung der potentiellen Subrosionsgefährdung bzw. einer möglichen anthropogenen Induzierung von Subrosionsprozessen in den genannten Bereichen nicht zu empfehlen.

## **Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz**

Ansprechpartner: Matthias Strobel  
Tel.: +49 361 57 3941 630  
E-Mail: matthias.strobel@tlubn.thueringen.de  
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/202-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Im Gemeindegebiet sind folgende Grundwasserleiter/Grundwassergeringleiter ausgebildet:

- Kluft-Poren-Grundwasserleiter: Geklüftete Sandsteine des Mittleren Buntsandsteins im südlichen Gemeindebereich etwa bis zur L 1075 bzw. K 119 (Solling- und Hardeggen-Formation).
- Kluft-Karstgrundwasserleiter: Geklüftete Kalksteine des Unteren Muschelkalkes im nordwestlichen Gemeindegebiet (Oolithzone und Unterer Wellenkalk).
- Porengrundwasserleiter: Fluviale Sande im Bereich der Vorfluter (keine Bedeutung).
- Grundwassergeringleiter: Ton- und Mergelsteine im Bereich des Oberen Buntsandsteins (so). Im Bereich von in Auslaugung befindlichen Sulfatgesteinen ist lokal eine Grundwasserführung möglich und der Obere Buntsandstein kann hier Eigenschaften eines Karstgrundwasserleiters besitzen.

Die Grundwasserdynamik ist in der Anlage „Grundwasserdynamik, Grundwasserschutz und Wasserschutzgebiete“ dargestellt. Grundwasserflurabstände < 5 m u. GOK beschränken sich auf die Bereiche der Vorfluter Schöngleinaer Bach und Zensengraben.

Am nordöstlichen Ortsrand Schöngleina befindet sich eine Trinkwassergewinnungsanlage (Brunnen Hy Schöngleina 1E/1978). Ausgewiesen sind eine Trinkwasserschutzzone I und II sowie eine im Verfahren der OWB befindliche vorgeschlagene Trinkwasserschutzzone III. Letztere nimmt die gesamte südliche Hälfte des Gemeindegebietes ein (s. Anlage). Im Bereich des Wasserschutzgebietes ist mit z. T. erheblichen Einschränkungen bezüglich der Flächennutzung zu rechnen.

## **Belange Geotopschutz**

Ansprechpartner: Matthias Strobel  
Tel.: +49 361 57 3941 630  
E-Mail: matthias.strobel@tlubn.thueringen.de  
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/202-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Im Bereich des SE-Zipfels des Gemeindegebietes befindet sich das im FIS Geotope des TLUBN erfasste Geotop SHK-5136-004 „Gletscherstein bei Ruttersdorf“. Dieser markiert den Südrand der Inlandvereisung der Elsterkaltzeit.

## **Belange des Bergbaus/Altbergbaus**

Ansprechpartnerin: Christina Seidel

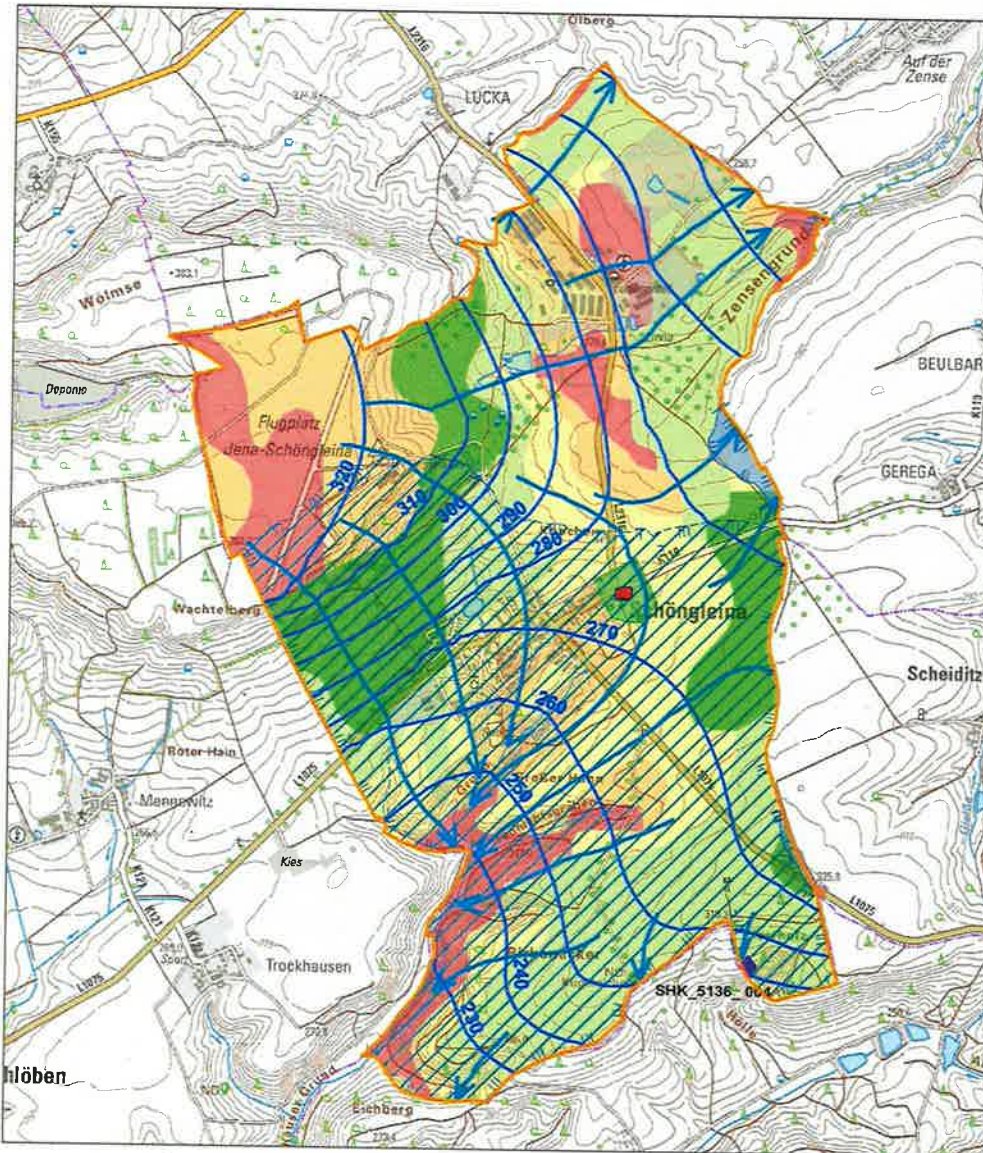
Tel.: +49 361 57 3927 445

E-Mail: christina.seidel@tlubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-86-3447/202-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

# Anlage Hydrogeologie/Grundwasserschutz



## Flächennutzungsplan der Gemeinde Schöngleina, Saale-Holzland-Kreis

Anlage: Abt. 8 Geologischer Landesdienst  
Grundwasserdynamik, Grundwasserschutz und Wasserschutzgebiete

- ◆ Geotope
  - Grundwasserisohypse [m ü. NN]
  - ← Grundwasserfließrichtung
  - Wassergewinnungsanlagen
- Wasserschutzgebiete
- WSG, Schutzzone I, festgesetzt
  - WSG, Schutzzone II, festgesetzt
  - ▨ WSG, Schutzzone III, in Planung/ in Verfahren
  - ▩ WSG, Schutzzone III, festgesetzt
- Schutzfunktion der Grundwasser-Überdeckung
- Sickerwasserverweilzeit wenige Tage bis etwa 1 Jahr
  - Sickerwasserverweilzeit mehrere Monate bis ca. 3 Jahre
  - Sickerwasserverweilzeit 3 - 10 Jahre
  - Sickerwasserverweilzeit 10 - 25 Jahre
  - Sickerwasserverweilzeit >25 Jahre

0 250 500 750 m

Maßstab 1 : 25.000



Freistaat  
**Thüringen**



Landesamt für  
Umwelt, Bergbau  
und Naturschutz

NOVEMBER 2022

# Flächennutzungsplan der Gemeinde Schöngleina, Saale-Holzland-Kreis

Anlage: Abt. 8 Geologischer Landesdienst  
Grundwasserdynamik, Grundwasserschutz und Wasserschutzgebiete

- ◆ Geotope
- Grundwasserisohypse [m ü. NN]
- ← Grundwasserfließrichtung
- Wassergewinnungsanlagen

### Wasserschutzgebiete

- WSG, Schutzzone I, festgesetzt
- WSG, Schutzzone II, festgesetzt
- ▨ WSG, Schutzzone III, in Planung/ in Verfahren
- ▨ WSG, Schutzzone III, festgesetzt

### Schutzfunktion der Grundwasser-Überdeckung

- Sickerwasserverweilzeit wenige Tage bis etwa 1 Jahr
- Sickerwasserverweilzeit mehrere Monate bis ca. 3 Jahre
- Sickerwasserverweilzeit 3 - 10 Jahre
- Sickerwasserverweilzeit 10 - 25 Jahre
- Sickerwasserverweilzeit >25 Jahre

0 250 500 750 m

Maßstab 1 : 25.000



Freistaat  
Thüringen



Landesamt für  
Umwelt, Bergbau  
und Naturschutz

NOVEMBER 2022

